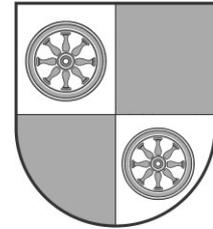


Gemeinde Erxleben

TYP : Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 29-IV/06/044
Version: 2



Datum: 22.06.2007
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Haupt- und Bauamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Gemeinderat Erxleben	07.12.2006	zurückgestellt				
Gemeinderat Erxleben	09.07.2007					

Betreff

Beitritt Forstbetriebsgemeinschaft Osterburg

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erxleben beschließt als Verfügungsbefugter über das Eigentum der Separationsinteressenten den Beitritt in die Forstbetriebsgemeinschaft Osterburg mit den Waldgrundstücken:

Flur 5, Flurstück 288/26, Gemarkung Erxleben in einer Größe von 0,5066 ha
Flur 10, Flurstück 22, Gemarkung Erxleben in einer Größe von 0,5110 ha.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Separationsinteressenten sind eingetragene Eigentümer des Flurstückes 288/26, Flur 5 und Flurstück 22, Flur 10, beide Gemarkung Erxleben.

Die Gemeinde Erxleben ist gemäß Art. 233 § 10 EGBGB Verfügungsbefugte über derartige Flurstücke.

Die Forstbetriebsgemeinschaft beabsichtigt, den Wald auf diesen Flurstücken zu bewirtschaften. Zur Bewirtschaftung gehört unter anderem die Neu- und Wiederaufforstung geeigneter Flächen, das Schlagen von verwertbarem Industrieholz einschl. dessen Verkauf sowie sämtliche dem Waldbestand dienende Arbeiten.

Zur Umsetzung dieser Arbeiten ist die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der jährlichen Hauptmitgliederversammlung festgelegt.

Da die Gemeinde das Eigentum der Separationsinteressenten nur verwaltet, können die Einnahmen und Ausgaben nicht über den Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden. Solange genügend Einnahmen zu erwarten sind, können auch die Ausgaben daraus gedeckt

werden. Sollten die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, müsste die Gemeinde aus ihrem Haushalt die Mittel bereitstellen.

Nach Beratung durch den Gemeinderat in einer vorangegangenen Sitzung wurde über die Verwaltung des Vermögens und die damit in Verbindung stehenden vertraglichen Angelegenheiten der Separationsinteressenten abgestimmt. Der Gemeinderat hat entschieden, keine Pachtverträge zu den Separationsflächen abzuschließen. Sollten jedoch Schäden am Wald auftreten, wird die Gemeinde als Vertretungsbefugte hier beteiligt.

Empfehlung der Verwaltung:

Ein Beitritt in die Forstbetriebsgemeinschaft ist abzuwägen. Die Einnahmen aus Separationseigentum fließen nicht in den Haushalt der Gemeinde. Sollten die Ausgaben für Separationseigentum die Einnahmen übersteigen, zahlt die Gemeinde diese aus ihrem Haushalt.
